

Satzung über die Benutzung der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof Großolbersdorf

vom 24. November 2000 (Abl. 23/00), geändert am 28. November 2001 (Abl. 28/01), am 21. Januar 2004 (Abl. 02/04), am 28. Februar 2018 (Abl. 03/18) und am 1. März 2023 (Abl. 03/23).

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt die Aufbahrungshalle Großolbersdorf als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung und Gebührenggegenstand

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Aufbahrungshalle Benutzungsgebühren.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Nutzung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird oder
 2. wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt 90,00 € pro Nutzung.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührensuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 a Benutzung

Die Benutzung der Aufbahrungshalle richtet sich nach den Benutzungsbestimmungen der jeweils geltenden Friedhofsordnung der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Großolbersdorf.

§ 6 Schlussvorschriften

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Die Änderung aufgrund der 2. Euroanpassungssatzung trat am 01.01.2002 in Kraft

Die 1. Änderung trat am 12.02.2004 in Kraft.

Die 2. Änderung trat am 29.03.2018 in Kraft.

Die 3. Änderung trat am 30.03.2023 in Kraft.